

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Heilpraktiker in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP), eingegangen am 13.12.2018 - Drs. 18/2411
an die Staatskanzlei übersandt am 14.12.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 20.12.2018

Vorbemerkung der Abgeordneten

Als Heilpraktiker wird in Deutschland bezeichnet, wer die Heilkunde berufs- oder gewerbsmäßig ausübt, ohne als Arzt oder psychologischer Psychotherapeut approbiert zu sein. Die Ausübung der Heilkunde als Heilpraktiker bedarf einer staatlichen Erlaubnis. Heilpraktiker üben ihren Beruf eigenverantwortlich aus und zählen zu den freien Berufen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Rechtlicher Anknüpfungspunkt für die in der Fragestellung angesprochene Bezeichnung „Heilpraktiker“ ist § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (RGBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Artikel 17 e und 17 f des Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz - PSG III) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3191). Nach dieser Vorschrift führt die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“, wer eine Erlaubnis nach Maßgabe der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18.02.1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 17 e und 17 f des Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz - PSG III) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3191), erhalten hat. Nach § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller das 25. Lebensjahr vollendet hat, mindestens eine abgeschlossene Volksschulbildung nachweisen kann, sittlich zuverlässig und in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist, und wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Gesundheitsamt, die auf der Grundlage von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern durchgeführt wurde, ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch die Betroffenen keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung fragt diese Überprüfung keinen bestimmten Ausbildungsstand ab, sondern dient der Abwehr von Gefahren für die Volksgesundheit im konkreten Einzelfall. Sie soll ergeben, ob mit der Ausübung der Heilkunde durch die Betroffenen, das heißt mit der konkret beabsichtigten Heilkundetätigkeit, eine Gefahr für die Patientin bzw. den Patienten verbunden wäre (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.08.2009, 3 C 19.08, „Physiotherapie“, RN 22; GewArch 2010, S. 43; MedR 2010, S. 334). Die Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz berechtigt dazu, die Heilkunde im Sinne des § 1 des Heilpraktikergesetzes auszuüben.

Die Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz obliegt in Niedersachsen gemäß § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Gesundheit und Soziales (ZustVO-GuS)

vom 09.10.2018 (GVBl. S. 207) den unteren Gesundheitsbehörden. Sie haben bei der Durchführung des Erlaubnisverfahrens die Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (RdErl. d. MS v. 01.09.2018, 405-41022/15, MinBl. Nr. 31/2018, S. 320) einzuhalten.

- 1. Wie viele Heilpraktikerpraxen gibt es in Niedersachsen?**
- 2. Wie viele Personen sind in Niedersachsen insgesamt in diesem Berufsfeld tätig (bitte aufgeschlüsselt nach Heilpraktikern und „sonstigen Angestellten“)?**

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der in der Fragestellung angesprochenen „Heilpraktikerpraxen“ in Niedersachsen ist der Landesregierung nicht bekannt. Wie in der Vorbemerkung näher ausgeführt, wird die Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz nur natürlichen Personen erteilt.

Die Anzahl der Personen, die in Niedersachsen aufgrund einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz berechtigt sind, die Heilkunde auszuüben, ist der Landesregierung nicht bekannt. Von den aus Anlass dieser Anfrage befragten unteren Gesundheitsbehörden haben zum Stichtag 18.12.2018 von 25 Kommunen Antworten vorgelegen, aus denen sich ergibt, soweit nicht keine Angaben gemacht worden sind, dass 1 174 Praxen mit 4 045 Personen mit einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz, davon 17 angestellt, gemeldet worden sind.

- 3. Welchen Beitrag leisten Heilpraktiker zum niedersächsischen Bruttosozialprodukt?**

Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker gehören zu den sogenannten Freien Berufen. Diese umfassen zum 01.01.2018 rund 1,407 Millionen Selbstständige, mehr als 3,46 Millionen sozialversicherungspflichtige Beschäftigte sowie rund 124 000 Auszubildende. Die Freien Berufe stellen damit 10,8 % aller Erwerbstätigen in Deutschland und erwirtschaften rund 10,1 % des Bruttoinlandsprodukts.

Zum Beitrag von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern zum bundesdeutschen sowie zum niedersächsischen Bruttoinlandsprodukt liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

(Verteilt am 21.12.2018)